

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort	Ansbach		
Studiengang	<i>Wirtschaftsingenieurwesen</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B. Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 1997/98		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	70	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 bis SoSe 2023		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Ana-Maria Bodo-Hartmann		
Akkreditierungsbericht vom	19.09.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	12
<i>Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .	13
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	21
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	27
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	28
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	31
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	32
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	32
<i>Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	35
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	35
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	41

<i>Nicht einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	41
<i>Nicht einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	41
<i>Nicht einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	41
3 Begutachtungsverfahren.....	41
3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>	41
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	43
3.3 <i>Gutachtendengremium.....</i>	43
4 Datenblatt	44
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	44
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	46
5 Glossar.....	48

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO)): Die Hochschule muss alle Modulbeschreibungen um die spezifischen Informationen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. Die Richtigkeit der Angaben ist sicherzustellen.

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)): Die Hochschule muss die Vergabe von ECTS-Punkten mit dem Arbeitsaufwand für das Modul „Grundpraktikum“ in Übereinstimmung bringen und über den eingeforderten Umfang des Moduls „Betriebliche Praxis“ in allen einschlägigen Unterlagen korrekt und einheitlich informieren.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtendengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtendengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)): Der Studiengang darf nicht als „dual“ bezeichnet oder beworben werden, wenn dieses Profilmerkmal nicht zutrifft. Diesbezügliche Formulierungen sind aus den einschlägigen Unterlagen zu entfernen und ggf. durch alternative Bezeichnungen zu ersetzen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B. Eng.) wird an der Fakultät für Technik der Hochschule Ansbach angeboten. Dem Selbstbericht zufolge bietet die Fakultät innovative und moderne Studiengänge, die entsprechend dem Hochschulprofil eng mit angewandter Forschung und zukunftsorientierter Entwicklung verzahnt sind. Mit den Studiengängen werden laut Selbstbericht zukunftsorientierte Megatrends aufgegriffen; abgedeckt werden sowohl interdisziplinäre und wirtschaftsnahe Berufsfelder als auch technologische Zukunftsbranchen.

Wirtschaftsingenieur:innen sind dem Selbstbericht zufolge Spezialist:innen für Schnittstellenbereiche: Ihre Betätigungsfelder liegen überall dort, wo es darauf ankommt, technisches und wirtschaftliches Denken aufeinander abzustimmen.

Das Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig sind.

Die Einrichtung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen stellte, so die Hochschule, eine konsequente und zeitgemäße Weiterentwicklung des Studienangebots der Hochschule Ansbach dar. Laut Selbstbericht wurde dieser bewusst breit angelegt und bietet ein breites Spektrum an Vertiefungsmöglichkeiten. Curricular werden Schwerpunkte aus den Bereichen Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften angeboten. Die Vertiefungsmöglichkeiten sind laut Hochschule besonders auf die differenzierten Bedürfnisse der Wirtschaft abgestimmt. Somit können sich die Absolvent:innen durch interdisziplinäres Denken und Handeln sowie der Fähigkeit zur Teamarbeit und Koordination an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft als geeignet erweisen.

Die technisch-wirtschaftlichen Berufsfelder sind der Hochschule zufolge breit gestreut. Typisch sind Tätigkeiten in den Teifunktionen der Unternehmen (bspw. Einkauf, Vertrieb oder Fertigung) und in speziellen Schnittstellenbereichen, in denen technisches und wirtschaftswissenschaftliches Basiswissen erforderlich ist, aber auch in Aufgabenbereichen, die sich in der Praxis als eigenständige und übergreifende Querschnittsfunktionen herausgebildet haben (bspw. Controlling, Logistik, Produktentwicklung und Qualitätsmanagement). Der Beitrag von Wirtschaftsingenieur:innen zur Bewältigung dieser technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Aufgabenstellungen erfolgt den Ausführungen im Selbstbericht zufolge auf allen Führungsebenen der Unternehmen und liegt im Wesentlichen

- im Aufspüren möglicher Problemstellungen und in der Analyse komplexer Entscheidungssituationen,
- in der Entwicklung und Bewertung interdisziplinärer Handlungsalternativen und

- in der qualifizierten Umsetzung und Kontrolle von Lösungskonzeptionen und Entscheidungen.

Der Hochschule zufolge ist auch in Zukunft davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund des stetigen Technologie- und Strukturwandels, der fortschreitenden Globalisierung und des permanenten Wettbewerbs, die Aufgaben in den Unternehmen komplexer, vernetzter und anspruchsvoller werden. Laut Selbstbericht werden Wirtschaftsingenieur:innen aufgrund ihrer Schnittstellenkompetenz diesen Anforderungen gerecht. Aus Sicht der Hochschule sind sie als Bindeglied „zwischen den Welten“ auf diese Bedingungen gut vorbereitet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Begehung und auf Grundlage der Dokumentation einen umfassenden Eindruck vom Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ verschaffen, den sie insgesamt positiv einschätzen. Sie stellen fest, dass eine sinnvolle Auseinandersetzung mit den Auflagen und Empfehlungen aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren erfolgt ist. Seit der letzten Reakkreditierung wurde der Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden – auch unter Berücksichtigung des studentischen Feedbacks – kontinuierlich verbessert. Somit finden die Gutachtenden ein gut durchdachtes und positiv weiterentwickeltes Studiendesign vor. Insbesondere konnten die Gutachtenden feststellen, dass aktuelle Themen sinnvoll Eingang in den Studiengang finden. Als Beispiele hierfür nennen sie die Integration des Moduls „Künstliche Intelligenz“ sowie die Aktualisierung der angebotenen Schwerpunkte.

Die Hochschule hat aus gutachterlicher Sicht ein in sich schlüssiges Studiengangskonzept entwickelt, das eine passende Struktur und einen systematischen Aufbau aufweist. Der Studiengang vermittelt den Studierenden die für den Bereich Wirtschaftsingenieurwesen charakteristische Breite auf eine gelungene Art und schafft durch die Studienschwerpunkte sinnvolle Spezialisierungsmöglichkeiten. Somit wird der studentische Wissens- und Kompetenzerwerb gut unterstützt und die Studierbarkeit gewährleistet. Ferner konstatieren die Gutachtenden, dass die Hochschule einen starken regionalen Fokus hat, den sie konsequent verfolgt. Es werden insbesondere Studierende aus dem Einzugsgebiet der Stadt vorrangig für die Industrie der Region ausgebildet. Vor diesem Hintergrund sollte die Hochschule die regionalen Unternehmen systematischer in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbinden.

Die vorhandenen Synergien mit anderen Studiengängen der Hochschule werden von den Gutachtenden positiv hervorgehoben, ebenso wie die engmaschige Betreuung der Studierenden und die vorbildlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Chancengleichheit. Insgesamt zeigen sich die Gutachtenden vom Studiengang mit seinem starken interdisziplinären und anwendungsorientierten Ansatz überzeugt.

Entwicklungspotenziale identifizierten die Gutachtenden zunächst insbesondere bezüglich der Aktualität der Literatur im Modulhandbuch und der verwendeten Profilmerkmale. Weitere Entwicklungspotenziale beziehen sich auf die bereits erwähnte systematischere Einbindung der Industrie, die Erhöhung der Prüfungsvielfalt sowie die curriculare Erweiterung bzw. Vertiefung einzelner Inhalte. Die Hochschule wurde im Rahmen des Feedbackschreibens nach der Begehung über die Einschätzung der Gutachtenden informiert. Sie beseitigte die identifizierten Mängel teilweise bereits im laufenden Verfahren und setzte die Empfehlungen der Gutachtenden ebenso teilweise um (vgl. insbesondere „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“ und „Studierbarkeit“ sowie Kapitel 3.1).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und ist als Vollzeitstudium mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten konzipiert.¹ Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Verfassen einer Bachelorarbeit im Umfang von zwölf ECTS-Punkten ist verpflichtend vorgesehen, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema ihres Faches innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

Es ist eine fünfmonatige Bearbeitungszeit vorgesehen. Die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit sind in § 32 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Ansbach festgelegt. Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Agentur, auf die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit auch in den einschlägigen Unterlagen des Studiengangs zu verweisen. Die Hochschule merkt diesbezüglich an, dass dies für die bevorstehende Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung geplant ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Agentur, auf die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit auch in den einschlägigen Unterlagen des Studiengangs zu verweisen.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig, da es sich um keinen Masterstudiengang handelt.

¹ Vgl. § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Ansbach (im Folgenden SPO 20192). Am 28.04.2021 wurde eine Satzungsänderung der SPO 20192 beschlossen (im Folgenden SPO 20192-1).

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B. Eng.) verliehen.² Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Laut § 35 APO setzen sich die Abschlussdokumente aus Prüfungszeugnis, Diploma Supplement (in deutscher und englischer Sprache) und Transcript of Records zusammen; diese liegen zur Begutachtung vor. Für das Diploma Supplement liegt eine entsprechende Mustervorlage vor, die der gültigen Fassung von 2018 entspricht. Die relative Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und gliedert sich in allgemeine Pflichtmodule (insgesamt 60,5 ECTS-Punkte), fachspezifische Pflichtmodule (62,5 ECTS-Punkte), Wahlpflichtmodule (fünf ECTS-Punkte), Wahlpflichtbrückenmodule (es sind Module im Gesamtumfang von zehn ECTS-Punkten zu wählen), ein praktisches Studiensemester (30 ECTS-Punkte), Studienschwerpunktmodule (zu wählen ist je ein Schwerpunkt aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften und Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften zu je 15 ECTS-Punkten) und Bachelorarbeit (zwölf ECTS-Punkte). Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines bzw. zweier aufeinander folgender Semester vermittelt werden können.

Das Modulhandbuch liegt für alle Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule vor.³ Die Modulbeschreibungen aller Module enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele („Angestrebte Lernergebnisse“), Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Teilnahme (in der Regel als Verweis auf die Studien- und Prüfungsordnung und auf den Studienplan), empfohlene Voraussetzungen, Leistungspunkte und Semesterwochenstunden, Dauer, Sprache, Modulverantwortliche:r, Häufigkeit des Angebots und Arbeitsaufwand. Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen sind in der APO unter § 10 geregelt.

² Vgl. § 9 SPO

³ Die Hochschule hat im laufenden Verfahren das Modulhandbuch mehrmals überarbeitet und kündigt eine erneute Überarbeitung im Zuge einer geplanten neuen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung an (siehe dazu 3.1 „Allgemeine Hinweise“).

Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten werden nicht durchgängig für alle Module angegeben. Prüfungsumfang und -dauer sind im Modulhandbuch nicht durchgehend für alle Module angegeben (siehe bspw. „Produktplanung und -entwicklung“, „Werkzeugkonstruktion“ oder „Simulation“, wo die Angaben zum Umfang der Studien- bzw. Projektarbeit fehlen). Die Hochschule muss sicherstellen, dass diese Informationen in allen Modulbeschreibungen enthalten sind, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind daher nicht vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Begründung: Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind derzeit nicht vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Mögliche Auflage 1: Die Hochschule muss alle Modulbeschreibungen um die spezifischen Informationen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. Die Richtigkeit der Angaben ist sicherzustellen.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten zugeordnet. Die meisten Module des Studiengangs umfassen fünf oder mehr ECTS-Punkte. Folgende Module umfassen weniger als fünf ECTS-Punkte: „Grundpraktikum“ (drei ECTS-Punkte), „Künstliche Intelligenz“ (2,5 ECTS-Punkte), „Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik“ (2,5 ECTS-Punkte), „Qualitätsmanagement“ (2,5 ECTS-Punkte), „Arbeitstechniken I“ (2,5 ECTS-Punkte) sowie „Arbeitstechniken II“ (2,5 ECTS-Punkte). Eine inhaltlich-didaktische Begründung für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Punkten liegt vor (siehe „Studierbarkeit“ (§ 12 Abs. 5 MRVO)).

Für den Studiengang ist vorgesehen, dass je Semester durchschnittlich je 30 ECTS-Punkte zu erbringen sind. Für den Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Punkte zu erbringen. Die Bachelorarbeit wird mit zwölf ECTS-Punkten kreditiert.

Laut § 3 Abs. 4 APO entspricht ein ECTS-Punkt in der Regel einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden; die Studien- und Prüfungsordnungen an der Hochschule Ansbach können

den Arbeitsaufwand pro ECTS-Punkt abweichend davon regeln. In der SPO wird der Arbeitsaufwand pro ECTS-Punkt nicht explizit geregelt. Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Agentur, den Aufwand pro ECTS-Punkt zusätzlich zur APO auch in der SPO zu verankern.

Für das Modul „Grundpraktikum“ sieht die Hochschule einen Umfang von acht Wochen in Vollzeit vor⁴; das Modul wird mit drei ECTS-Punkten kreditiert. Somit entspricht der Arbeitsaufwand nicht den vergebenen ECTS-Punkten. Die Hochschule muss die Vergabe von ECTS-Punkten mit dem Arbeitsaufwand des Grundpraktikums in Übereinstimmung bringen.⁵

Auf der Website der Hochschule sowie in der Fassung des Modulhandbuchs vom 11.09.2024 wird das Modul „Betriebliche Praxis“ mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten abgebildet.⁶ Gemäß Anlage der SPO 20192-1 wird dieses dagegen mit 10 ECTS-Punkten kreditiert. Die Hochschule muss über den eingeforderten Umfang aller Module in allen einschlägigen Unterlagen korrekt, transparent und einheitlich informieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Begründung: Gemäß § 8 Abs. 1 BayStudAkkV und zugehöriger Begründung ist jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zuzuordnen.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Mögliche Auflage 2: Die Hochschule muss die Vergabe von ECTS-Punkten mit dem Arbeitsaufwand für das Modul „Grundpraktikum“ in Übereinstimmung bringen und über den eingeforderten Umfang des Moduls „Betriebliche Praxis“ in allen einschlägigen Unterlagen korrekt und einheitlich informieren.

Empfehlung: Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Agentur, den Aufwand pro ECTS-Punkt zusätzlich zur Definition in der APO auch in der SPO zu verankern.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV](#))

Sachstand/Bewertung

⁴ Vgl. § 6 Absatz 1 SPO

⁵ Dazu erläutert die Hochschule: „Das Grundpraktikum wird künftig nicht mehr mit ECTS-Punkten versehen und könnte dann auf freiwilliger Basis „empfohlen“ werden. Eine Honorierung mit ECTS-Punkten wurde auf Anraten hin eingeführt, vormals gab es diese nicht. Unter dem Aspekt, dass keine Prüfung zu absolvieren ist, wurde die ECTS-Punkteanzahl entsprechend niedrig angesetzt. Berechnet man die Workload direkt aus den 8 Wochen (8 Wo. x 35-40 h/Wo. = 280-320 h; 30 h à 9-10 ECTS) ergibt sich eine (gegenüber der Bachelorarbeit) weitaus zu hoch gewichtete Punktzahl.“

⁶ https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Bachelor/WIG/Modulplan_WIG_24-01-2024.pdf, zuletzt abgerufen am 16.09.2024.

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen (Studien- und Prüfungs-)Leistungen ist unter „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ in § 25 APO geregelt und bestimmt sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von weiteren Studien oder der Zulassung zur Promotion an der Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Studierenden mit einer einschlägigen Berufsausbildung i. V. m. einer darüber hinausgehenden einschlägigen mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit oder einer mindestens 24-monatigen einschlägigen praktischen beruflichen Vollzeittätigkeit, kann auf Antrag der praktische Teil des praktischen Studiensemesters ganz erlassen werden, soweit diese Tätigkeiten den Ausbildung Zielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen; eine teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen.

Der Prozess der Antragsstellung ist in § 25 APO geregelt. Die Entscheidungsbefugnis obliegt der Prüfungskommission. Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen aus früheren Studien sind gemäß § 25 Abs. 4 APO spätestens bis zum Ende des Fachsemesters zu stellen, zu dem die Immatrikulation erfolgt.

Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme sind vergleichbar, wird die Note übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Abschlussnote nicht zu berücksichtigen ist. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung und der Umgang mit den Auflagen und den Empfehlungen standen im Fokus der Gespräche, wobei die Einbindung von Studierenden und der Industrie sowie die Qualifikationsziele und Inhalte ausführlich thematisiert wurden. Die Programmverantwortlichen und Lehrenden schilderten, welche inhaltlichen Aktualisierungen und Erweiterungen im Akkreditierungszeitraum vorgenommen wurden. Dazu zählen etwa die Überarbeitung bestehender Schwerpunkte, die Einführung eines neuen Schwerpunktes und die Aufnahme von neuen Inhalten wie bspw. Künstliche Intelligenz. Auch die Zielgruppe des Studiengangs, die Betreuung und Beratung der Studierenden sowie der Verbleib der Absolvent:innen wurden besprochen. Weitere thematische Schwerpunkte der Begehung bildeten die eingesetzten Prüfungsformen, die Studierbarkeit, Gleichstellungsarbeit an der Hochschule sowie die Aktualität der fachlichen Anforderungen. Nicht zuletzt fokussierten die Gespräche auf Qualitätssicherungsmaßnahmen, die Stellung des Studiengangs innerhalb der Hochschule sowie seine perspektivische Weiterentwicklung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernziele des Studiengangs sind in § 2 der SPO 20192 sowie in den Modulhandbüchern festgelegt. Gemäß SPO 20192 liegt das Ziel des Studiums darin, den zukünftigen Wirtschaftsingenieur:innen die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig sind. Außerdem soll das Studium bei den Studierenden die Voraussetzungen schaffen, unternehmerisch zu denken und zu handeln, Innovationen aktiv zu gestalten und den permanenten Herausforderungen einer internationalisierten Welt zu begegnen. Ferner sollen die Studierenden auf eine technologiegetriebene Weltwirtschaft vorbereitet werden. Die Hochschule weist darauf hin, dass Wirtschaftsingenieur:innen beruflich zwischen Betriebswirtschaft und Technik positioniert sind und damit an einer Schnittstelle, die interdisziplinäres Denken und Handeln sowie die Fähigkeit zu Teamarbeit und Koordination spezialisierter betrieblicher Kräfte sowie deren Ausrichtung auf gemeinsame Ziele erfordert. Laut Selbstbericht sollen die Absolvent:innen verstehen, die Bereiche Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften aufeinander abzustimmen. Dazu sollen sie Schnittstellenkompetenzen entwickeln, die für die Organisation und Führung in den Unternehmen

erforderlich sind. Das Studium soll neben dem gezielten Erwerb von Fachwissen die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt und gefördert werden.

Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesens erwerben laut Selbstbericht insbesondere mit der Wahl der Schwerpunkte neben berufsfeldübergreifenden Befähigungen allen voran Fach- und Methodenkompetenzen, Handlungskompetenzen und Sozialkompetenzen. Mit diesen Kompetenzen ausgestattet, können die Absolvent:innen, so die Hochschule, flexibel und damit in unterschiedlichen Berufsfeldern eingesetzt werden.

Die Hochschule schildert, dass es die Absolvent:innen über diese Kompetenzen hinaus je nach ihrer Spezialisierungsrichtung verstehen, Projekte aus unterschiedlichen Branchen und Bereichen zu konzeptionieren, zu realisieren und anzuwenden. Dabei sollen die Voraussetzungen in folgenden Schwerpunkten geschaffen werden:

- Energietechnik,
- Kunststofftechnik und
- Smart Production and Engineering,

wobei die Kombination mit einem zusätzlichen Schwerpunkt auch eine Vertiefung der Fachkompetenz im wirtschaftlichen Bereich durch die Auswahl zwischen

- General Management und
- Produkt Management

ermöglicht.

Das Ausbildungskonzept des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist, so die Hochschule, mit einer starken Praxisorientierung untrennbar verbunden. Als solcher weist der Studiengang – im Vergleich zu einem theorieorientiertem Bachelorstudium – eine stärkere Betonung der Methodenanwendung auf. Der Bedarf an Fachkräften mit technischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, die sich dem steten Wandel stellen müssen, legt den Fokus der Ausbildung der Hochschule zufolge daher auf die Vermittlung von Problemlösungskompetenzen. Die Studierenden sollen darauf vorbereitet werden, die Kompetenz fachspezifischer Studieninhalte aus ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Kerngebieten zu erlangen, bei denen die Umsetzung und direkte Verwertbarkeit der Ergebnisse vorrangig sind. Im Vordergrund steht dabei laut Selbstbericht eine erste Berufsqualifizierung, d. h. die fachliche und methodische Qualifikation. Weitergehende Führungsqualifikationen sind ggf. „konsekutiv“ in einem späteren Masterstudiengang zu erwerben (oder in entsprechenden betrieblichen / außerbetrieblichen Weiterbildungsprogrammen).

Absolvent:innen bestätigten während der Begehung, dass sie sich auf die berufliche Tätigkeit bzw. für die Aufnahme eines Masterstudiengangs gut vorbereitet wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und Aufschluss über die angestrebten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Absolvent:innen geben. Ferner ist das Studiengangskonzept ihnen zufolge schlüssig. Ein wesentliches Merkmal des Studiengangs ist der interdisziplinäre Charakter; die Studierenden werden je nach gewählten Schwerpunkten und Wahlpflichtmodulen für die Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen der Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vorbereitet. Durch die Praxisanteile im Studiengang können die Studierenden ihre Fähigkeiten entsprechend ihrer individuellen Neigungen bzw. Bedürfnisse weiterentwickeln. Die fachspezifischen Pflichtmodule aus unterschiedlichen Bereichen und die angebotenen Studienschwerpunkte bieten den Studierenden nach Ansicht der Gutachtenden sinnvolle Vertiefungsmöglichkeiten, wodurch die Studierenden auf die Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen vorbereitet werden.

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen und dass er einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden leistet. Gleichwohl könnte der Ausbau von Schlüsselkompetenzen im Bereich der Soft Skills noch stärker gefördert werden, indem entsprechende Inhalte im Studiengang weiter ausgebaut werden (siehe „Curriculum“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)).

Des Weiteren konnten die Gutachtenden durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Gespräche während der Begehung feststellen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen alle relevanten Aspekte umfassen und auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig bezogen sind. Somit wird eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt, den Studierenden werden wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz vermittelt und sie erlangen eine berufsfeldbezogene Qualifikation.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang soll laut Selbstbericht eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich und methodisch fundierte Berufsqualifizierung ermöglichen. Dieser Anspruch wirkt sich der Hochschule zu folge folgendermaßen auf die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs aus: Das Curriculum ist nach Angaben der Hochschule so aufgebaut, das eine interdisziplinäre Ausbildung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften auf der Basis der notwendigen

Grundlagen erreicht werden kann. Dabei ist ein ausgewogener Anteil von Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vorgesehen, aber nicht im Sinne zweier disjunkter, parallel und isoliert nebeneinanderstehender Säulen. Im Berufsleben sind betriebliche Problemstellungen laut Selbstbericht nicht allein über Teildisziplinen lösbar, sondern nur unter ganzheitlicher Berücksichtigung des situativen Kontextes (Markt, Technik, Produkte, Organisation, Personal und sonstige Ressourcen). Daher muss eine berufsqualifizierende Ausbildung zum/zur Wirtschaftsingenieur:in, so die Hochschule, die klassischen Disziplinen verbinden und integrieren. Der Fokus liegt somit auf einer ausgewogenen Gewichtung der Einzeldisziplinen, in denen disziplinübergreifende Inhalte vermittelt werden sollen.

Die Hochschule weist darauf hin, dass das Ziel darin liegt, in möglichst allen Modulen disziplinverbindende Elemente herauszustellen und für die Studierenden sichtbar und in konkreten Anwendungen erfahrbar zu machen. Die Hochschule merkt an, dass mit dem „Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen“, der vom Fachbereichs- und Fakultätentag e. V. erarbeitet wurde und aktuell in der 3. überarbeiteten Auflage vorliegt, Rahmenbedingungen gesetzt werden, die eine „Gewichtung einzelner Modulgruppen“ als Orientierung vorgeben, um für alle Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens im deutschsprachigen Raum Qualitätsstandards zu definieren. Zu diesen Modulgruppen gehören „Mathematik und Naturwissenschaften“, „Ingenieurwissenschaften“ (beide zusammen MINT), „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ und „Integrationsmodule“ sowie „Soft Skills und Fremdsprachen“.

Aufgrund der Wahl der Schwerpunkte können die Anteile in den Kernbereichen laut Selbstbericht variieren. Je nach wirtschaftlichem Schwerpunkt verschieben sich die ECTS-Punkte vom Kernbereich der Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften hin zum Kernbereich Integration.

Zusammenfassung der ECTS-Punkte und Vergleich mit dem Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen					
Summe der ECTS-Punkte	MINT-Fächer	Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	Integration	Soft Skills und Fremdsprachen	Praktika und Abschlussarbeit
Schwerpunkte KT und GM⁷	85	52,5	25	12,5	35

⁷ KT = Kunststofftechnik, GM = General Management, ET = Energietechnik, PM = Produkt Management

Schwerpunkte und PM	ET	85	47,5	30	12,5	35
Qualifikationsrahmen		55	45	25	10	25

Tabelle 1: Vergleich der Kernbereiche mit dem Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen (Darstellung der Hochschule)

Das Studium gliedert sich in folgende Phasen:

- Allgemeine Pflichtmodule (APM) (60,5 ECTS-Punkte, in den ersten beiden Semestern)
- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM) (62,5 ECTS-Punkte, im 3. bis 6. Semester)
- Wahlpflichtmodule (WPM) (fünf ECTS-Punkte)
- Wahlpflichtbrückenmodule (WP BM) (es sind Module im Gesamtumfang von zehn ECTS-Punkten zu wählen, im 3. und 4. Semester; dabei gibt es eine verpflichtende Zuordnung zwischen Studienschwerpunkt und Wahlpflichtbrückenmodul)
- Praktisches Studiensemester (PrS) (30 ECTS-Punkte, im 5. Semester)
- Studienschwerpunktmodule (StSM) (zu wählen ist je ein Schwerpunkt aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften und Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften zu je 15 ECTS-Punkten, im 6. und 7. Semester)
 - Pflicht-Studienschwerpunktmodule (StSM P)
 - Wahlpflicht-Studienschwerpunktmodule im Schwerpunkt Energietechnik (StSM W)
- Bachelorarbeit (BAr) (zwölf ECTS-Punkte, im 7. Semester).

Zur eigenen Profilbildung wählen die Studierenden einen Schwerpunkt jeweils aus einem Katalog „Natur- und Ingenieurwissenschaften“ und „Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften“ aus.

Im 1. und 2. Semester stehen als allgemeine Pflichtmodule Grundlagen der Mathematik, der Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie der Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften im Zentrum des Studiums. In den folgenden Semestern soll dieses erworbene Wissen laut Selbstbericht durch fachspezifische Pflichtmodule gefestigt und vertieft werden. Wahlpflichtmodule und ein praktisches Studiensemester sollen das persönliche Studienprofil abrunden.

Ab dem 3. Semester wählen die Studierenden aus den fünf Studienschwerpunkten einen ingenieurwissenschaftlichen (Energietechnik, Kunststofftechnik, Smart Production and Engineering) und einen wirtschaftswissenschaftlichen (General Management, Produkt Management) Schwerpunkt aus.

Es ist ein Grundpraktikum im Umfang von acht Wochen vor dem Studium bzw. bis zum Ende des 4. Semesters zu absolvieren. Im 5. Semester ist ein verpflichtendes Praktisches Studiensemester

geplant, das einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen umfasst. Mit einer wissenschaftlichen Arbeit, der Bachelorarbeit, wird das Studium abgeschlossen.

Als Eckpunkte für die operative Gestaltung des Bachelorstudienganges sind laut Selbstbericht folgende Punkte maßgeblich:

- Eine konsequente Ausrichtung an originären Berufsbildern des Wirtschaftsingenieurwesens.
- Grundsätzlich ein Präsenzstudium mit einem unvermindert hohen Anteil an Direktkontakt mit den Professor:innen anstelle eines Selbststudiums mit verstärktem Einsatz von Nichtkontaktstunden. Das Verhältnis Präsenz- zu Selbststudium liegt bei ca. 1:3,5.
- Eine straffe Studienorganisation im Interesse kurzer Studienzeiten. keine Wahlmöglichkeiten in den Anfangssemestern („Allgemeine Pflichtmodule“ im 1. und 2. Semester); Konzentration auf Vermittlung bzw. Erwerb des Grundlagenwissens und der elementaren analytischen, methodischen und anwendungsbezogenen Fähigkeiten.
- Spezialisierung in Wahlpflichtmodulen erst später („Brückenmodule“ ab 3. Semester) auf der Basis von Grundlagenwissen und -fähigkeiten.
- Straffe Studienorganisation und stringenter Studienplan: Eine überschneidungsfreie Veranstaltungsplanung für alle Lehrveranstaltungen eines Studiensemesters, die speziell vom bzw. für den Studiengang angeboten werden (allgemeine und fachspezifische Pflichtmodule), soll die Studierbarkeit nach Studienplan gewährleisten. Ein Studium nach Studienplan soll die Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen in die folgenden frei wählbaren Schwerpunktmodule garantieren.
- Einsemestrige prüfbare Einheiten (Module, Kurse), d. h. im Regelfall keine „gesplitteten“ Module bzw. Kurse über mehrere Semester – ohne eine Prüfung am Semesterende. Wiederholungspflicht besteht im Folgesemester (§ 10 Abs. 1 Satz 4 RAPO).

Nach der Positionierung als „stärker anwendungsorientierter“ Studiengang wurde das Curriculum unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Analyse des Berufsfeldes der Absolvent:innen festgelegt. Die Modulauswahl folgt dabei nach Angaben der Hochschule dem für „stärker anwendungsorientierte“ Studiengänge angemessenen Konstruktionsprinzip:

- sinnvoll breite und in ausgewählten Teilgebieten vertieftes fachliches Wissens
- Aufbau einer breiten Methodenkenntnis
- analytische, konstruktive und kreative Fähigkeiten für Problemlösungen in der Praxis
- Förderung zur Neu- oder Weiterentwicklung von komplexen Anwendungssystemen.

Konzeptionell setzt der Studiengang laut Selbstbericht auf einen geeigneten Mix aus Theorie und Praxis. Didaktisch liegt der Fokus auf seminaristischem Unterricht, der geprägt ist von methodischer Vielfalt, dem Eingehen auf individuelle Belange der Studierenden und theoretisch fundierter Praxisorientierung. Ergänzt wird er durch (angeleitetes und betreutes) Selbststudium sowie anwendungsorientierte Elemente, wie z. B. Projektarbeiten.

Im Rahmen von Lehrevaluationen, Gesprächen und durch ein in Moodle integriertes Vorschlagswesen werden Studierende den Angaben der Hochschule zufolge in den kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Lehreinheiten eingebunden (siehe „Studienerfolg“ (§ 14 MRVO)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut und stimmig ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind sinnvoll aufeinander bezogen. Das Curriculum ermöglicht den Gutachtenden zufolge einerseits eine solide gemeinsame Basis für alle Studierenden und andererseits sinnvolle Flexibilisierungsmöglichkeiten durch die angebotenen Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule.

Des Weiteren konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass das Studiengangskonzept vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen umfasst. Zu Beginn des Studiums wird in den Grundlagenfächern zwecks Wissensvermittlung verstärkt frontal unterrichtet; im weiteren Verlauf werden Lehr- und Lernformen diverser und Gruppenarbeiten werden beispielsweise verstärkt eingesetzt. Diese Vorgehensweise ist den Gutachtenden zufolge sinnvoll.

Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Praxisanteilen stellt nach Ansicht der Gutachtenden sicher, dass Studierende die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erwerben. Über die angebotenen Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule ermöglicht der Studiengang den Studierenden eine individuelle Profilbildung, die von den Gutachtenden begrüßt wird. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und ihnen werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

Bezüglich einzelner Inhalte sprechen die Gutachtenden Empfehlungen aus, auf die im Folgenden eingegangen wird. Derzeit ist „Statistik“ laut Modulhandbuch ausschließlich als Teil des Moduls „Mathematik I“ (fünf ECTS-Punkte) vorgesehen. Neben Statistik sind im Modul noch folgende Inhalte enthalten: Gleichungen und Ungleichungen, Komplexe Zahlen (Darstellungsformen, Grundrechenarten), Vektoralgebra und Matrizenrechnung, Funktionen und Kurven, Differentialrechnung und Integralrechnung sowie Lineare Algebra und Analytische Geometrie. Aus Sicht der

Gutachtenden sollte die Hochschule eine Erweiterung und Vertiefung der Inhalte im Bereich Statistik anstreben, um in den angelegten Berufsfeldern ein breites Vorwissen anwenden zu können. Darüber hinaus stellen die Gutachtenden fest, dass in einzelnen Modulen „Soft Skills und Fremdsprachen“ vermittelt werden. Sie empfehlen, die Einführung von weiteren Inhalten zu prüfen, die den Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich „Soft Skills“ unterstützen. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden insbesondere für die spätere Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Vorteil, da Soft Skills wie Teamfähigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit entscheidend für den Berufsalltag sind. Sie regen außerdem die Einführung von weiteren Englisch-Anteilen an (siehe „Mobilität“ (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)). Die Hochschule weist darauf hin, dass die Empfehlungen der Gutachtenden bei der Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung Beachtung finden werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden empfehlen eine Erweiterung und Vertiefung der angebotenen Inhalte im Bereich Statistik.

Die Hochschule soll die Einführung von weiteren Inhalten prüfen, die dem Ausbau der Schlüsselkompetenzen im Bereich Soft Skills dienen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt von Studierenden liegt dem Selbstbericht zufolge ab dem 4. Semester. Weiterhin haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Praxissemester im Ausland zu verbringen oder nach individueller Klärung der Betreuungssituation ihre Bachelorarbeit im Ausland zu absolvieren.

Die Hochschule merkt an, dass Auslandsaufenthalte einerseits erleichtert werden, wenn der Abschluss des entsprechenden Learning Agreements mit der ausländischen Zielhochschule einfach herbeigeführt werden kann. Andererseits wird die Attraktivität eines Auslandsemesters gesteigert, wenn dies nicht mit der Gefahr einer Studienzeitverlängerung verbunden ist. Diese Prämissen realisiert die Fakultät Technik laut Selbstbericht, indem sie in engem Kontakt mit den Partnerhochschulen steht. Die Möglichkeiten, als Gastdozent:in an der Partnerhochschule zu lehren, wird von den Professor:innen genutzt, um die Lehrinhalte der Partnerhochschule genau kennenzulernen. Somit werden die Outgoing-Studierenden dem Selbstbericht zufolge in der Wahl der Fächer unterstützt. Durch diese Hilfe werden die Studierenden in der Planung ihres Studiums unterstützt, da auf diesem Weg die Anerkennung der erfolgreich abgeleisteten Fächer dem Selbstbericht zufolge gewährleistet werden soll. Die Hochschule hat den Gutachtenden eine Liste

mit den ERASMUS+-Partnerhochschulen zur Verfügung gestellt, auf die der Studiengang zurückgreifen kann. Insgesamt sind dies zwölf Partnerhochschulen mit jeweils zwischen einem und sechs Studienplätzen; davon stehen drei Partnerhochschulen exklusiv dem Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ zur Verfügung.

Während der Begehung wurde auf die unterschiedlichen Beratungsangebote zu Auslandsmobilitäten hingewiesen (beispielsweise über das International Office und sonstige Ansprechpersonen auf Hochschul- und Studiengangsebene oder Informationsveranstaltungen). Im Gespräch mit den Studierenden zeigte sich, dass sie die Angebote der Hochschule gut kennen, dass sie mit den Möglichkeiten und Informationen im Bereich der Mobilität zufrieden sind und dass sie die Abläufe rund um Mobilität als klar und transparent empfinden. Außerdem wurde der Stellenwert von Englisch und die Anzahl an englischsprachigen Modulen in unterschiedlichen Gesprächsrunden thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen schafft, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Im Gespräch mit den Studierenden schilderten diese, dass sie sich über die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes sehr gut informiert fühlen; dies wird von den Gutachtenden begrüßt. Außerdem planen einige der anwesenden Studierenden selbst einen Auslandsaufenthalt im kommenden Studienjahr. Ferner stellten die Gutachtenden fest, dass die Beratungsveranstaltungen niederschwellig zugänglich sind und dass die Beratungsangebote der Hochschule umfänglich vorhanden sind. Darüber hinaus können sich die Studierenden mit individuellen Fragen an die zuständigen Stellen wenden. Die Anerkennungsverfahren wenden die Lissabon-Grundsätze konsequent an.

Die Gutachtenden regen an, die Anzahl der englischsprachigen Module bzw. der englischsprachigen Anteile in den Modulen zu erhöhen. Dies würde ihnen zufolge die Internationalisierung an der Hochschule steigern, zu einer Erhöhung der Attraktivität des Studiengangs für Incomings führen und wäre nicht zuletzt auch für die spätere Berufstätigkeit der Studierenden vorteilhaft.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird laut Selbstbericht durch 18 Professor:innen aus der Fakultät Technik sichergestellt. Die Hochschule erläutert, dass im Studiengang Professor:innen für die entsprechenden Fachgebiete aus den Studiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen“

und „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“ sowie spezialisierte Lehrbeaufträge aus der Praxis eingesetzt werden, um den interdisziplinären Ausbildungsansatz zu verwirklichen. Der Einsatz von Lehrbeauftragten aus den Unternehmen soll dabei eine möglichst praxisnahe Lehre ermöglichen.

Die Gegenüberstellung der Anteile am Lehrdeputat, welcher durch das wissenschaftliche Personal der Hochschule Ansbach bzw. durch Lehrbeauftragte abgeleistet wird, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

	APM⁸ ECTS/SWS	FPM ECTS/SWS	WPM ECTS/SWS	WPBM ECTS/SWS	PrS ECTS/SWS	St. SM ECTS/SWS	BAr ECTS/SWS	Summe ECTS/SWS
Profes- sor:inne- nen	37,5/30	50/40	5/4	25/20	17,5/3	62,5/50	12/0	209,5/147
Lehrbe- auftragte	20/16	12,5/10	0/0	5/4	2,5/3	12,5/10	0/0	52,5/43
Unter- nehmen	3/0	0/0	0/0	0/0	10/0	0/0	0/0	13/0

Tabelle 2: Anteil ECTS/SWS von Professor:innen bzw. Lehrbeauftragten (Darstellung der Hochschule)

In der Summe werden Module in einem Umfang von insgesamt 272,5 ECTS-Punkten angeboten, welche in 188 SWS erbracht werden. Dabei fallen 76,88 % der ECTS-Punkte auf Professor:innen der HS Ansbach. 18,35 % der ECTS-Punkte werden von Lehrbeauftragten erbracht und 4,77 % der ECTS-Punkte entfallen auf Unternehmen, in denen die Studierenden eine praktische Leistung erbringen müssen (Module „Betriebliche Praxis“ und „Grundpraktikum“).

Je Wintersemester nehmen circa 70 Studierende ihr Studium auf; nach Angaben der Hochschule ermöglicht dies, Lehrinhalte in kleinen Lerngruppen und bei sehr individueller Betreuung der Studierenden zu vermitteln.

Während der Begehung wurden die Auswahl und die Weiterqualifizierung der Lehrenden besprochen: Die Berufungsverfahren werden nach einem bayernweiten standardisierten Verfahren durchgeführt.⁹ Darüber hinaus werden alle neu berufenen Professor:innen durch das bayerische

⁸ APM = Allgemeine Pflichtmodule, FPM = Fachspezifische Pflichtmodule, WPM = Wahlpflichtmodule, WPBM = Wahlpflichtbrückenmodule, PrS = Praktisches Studiensemester, St. SM = Studienschwerpunktmodule, BAr = Bachelor-Arbeit

⁹ <https://www.hs-ansbach.de/service/ansbach-als-studien-und-arbeitsort/moeglichkeiten-fuer-den-professoralen-nachwuchs/>, zuletzt abgerufen am 21.06.2024.

Didaktikzentrum (DIZ) und das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik¹⁰ in ihrer Methodik und Didaktik unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden lehrt im Studiengang eine Vielzahl von Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine sehr gute Lehre anzubieten. Ferner stellen die Gutachtenden positiv fest, dass innerhalb der Fakultät und auch hochschulübergreifend Synergieeffekte sinnvoll genutzt werden: Die Hochschule baut einen studiengangsübergreifenden Lehrendenpool auf und setzt die Lehrenden aus diesem Pool in unterschiedlichen Studiengängen ein. Den Einsatz der Lehrbeauftragten aus der Industrie werten die Gutachtenden vor dem Hintergrund der Praxisrelevanz als sinnvoll.

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass insbesondere durch den Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Industrie sowie durch die Forschungstätigkeiten der Lehrenden ein hoher Praxis- sowie Forschungsbezug im Studiengang gewährleistet wird, der die Basis für die Entwicklung des Studiengangs bildet und somit auch Eingang in die Lehre findet.

Den Gutachtenden zufolge wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ nutzt dem Selbstbericht zufolge vor allem die Räumlichkeiten der Fakultät Technik in den Gebäuden 51, 54 und 92 am Hauptcampus der Hochschule in Ansbach. Dort stehen elf Seminarräume mit 16 bis 110 Plätzen und drei PC-Pools zur Verfügung. Die PC-Pools verfügen zusammen über 71 Arbeitsplätze für Studierende und sind mit Desktop-Systemen ausgestattet. Die für die Lehre notwendigen Softwarelizenzen sind individuell installiert. Alle Hörsäle sind mit Beamer und einer Tafel, ein Teil davon auch mit Dokumentenkameras ausgestattet. Darüber hinaus verfügt der Studiengang über zwei mobile Smartboards. Für die praktische Ausbildung gibt es eine Vielzahl von Grundlagen- und Forschungslaboren.

Sowohl die Seminarräume als auch die IT-Pools können von den Studierenden als Lernräume genutzt werden. Zusätzlich stehen die Ressourcen der Bibliothek am Hauptcampus für Studie-

¹⁰ <https://www.hs-ansbach.de/service/servicecenter-fuer-digitale-lehre-und-didaktik/>, zuletzt abgerufen am 21.06.2024.

rende für Internetrecherchen aber auch als Raum zum Lernen und Arbeiten zur Verfügung. Zudem steht mit einem weiteren Raum im Anbau der Mensa außerhalb der Essenszeit eine Räumlichkeit für studentische Arbeitsgruppen zur Verfügung. Die Hochschule merkt an, dass sich dort regelmäßig Studierende aus allen Fachgruppen und Studiengängen treffen, wodurch der interdisziplinäre Austausch deutlich gefördert wird.

Der Studiengang kann zur technischen Betreuung auf die Ressourcen der Fakultät Technik zugreifen. Somit stehen in dem Studiengang für die Unterstützung der IT-Pools zwei IT-Labormitarbeitende zur Verfügung. Für die praktische Ausbildung sind derzeit neun Mitglieder des nichtwissenschaftlichen Personals zuständig. Die administrative Koordination übernimmt die Studiengangsassistenz, die allen Bachelorstudiengängen zur Verfügung steht.

Zur Bereitstellung von Informationen und Materialien zu den Modulen wird die E-Learning-Plattform Moodle genutzt. Die Vorlesungspläne werden im Campusmanagementsystem PRIMUSS bereitgestellt und können von den Studierenden individualisiert werden. Ferner steht jedem Studierenden ein persönlicher Zugang zur Video-Konferenz-Plattform Zoom zur Verfügung.

Zentrale Einrichtung „Bibliothek“

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt laut Selbstbericht Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung.¹¹ Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigt. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen außerdem mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung. Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z. B. Datenbanken und E-Books nutzen.

Die Hochschule führt folgende Zahlen zum Bibliotheksbestand an:

- ca. 70.000 Printmedien
- ca. 70.000 E-Books
- insgesamt ca. 140.000 Print- und E-Medien
- Über die drei DEAL-Verträge mit den großen Wissenschaftsverlagen Elsevier, Springer Nature und Wiley hat die Hochschule elektronischen Zugriff auf mehr als 7.000 Zeitschriften dieser Verlage.

¹¹ <https://www.hs-ansbach.de/service/bibliothek/>, zuletzt abgerufen am 07.06.2024.

- Zusätzlich zu diesen elektronischen Zeitschriften hat die Hochschule Zugriff auf weitere ca. 8.000 elektronische Zeitschriften.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit dem Selbstbericht zufolge auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen bspw. für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per E-Mail). Als besonderes Angebot weist die Hochschule auf den Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten hin. Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u. a. „Suchen, Finden und Schreiben“.

Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist nach Angaben der Hochschule das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.

Zentrale Einrichtung „IT-Service“

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.¹² Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzer:innenverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender:innen und EDV-Betreuer:innen der Studiengänge
- Unterstützung der Nutzer:innen im Haus mit dem IT-Service; Hosting von Supportplattformen
- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen; Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge (z. B. Microsoft und Adobe)
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleister:innen und Outsourcing-Partner:innen (Primuss, LRZ E-Mail, Evaluation)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

¹² <https://www.hs-ansbach.de/service/it-service/>, zuletzt abgerufen am 07.06.2024.

Die Gutachtenden konnten sich ein klares Bild von der Ressourcenausstattung machen und sich davon überzeugen, dass diese für den Studiengang angemessen ist. Wenngleich die Laborinfrastruktur teilweise bereits etwas veraltet ist, verfügt der Studiengang nach Ansicht der Gutachterden über eine angemessene Raum- und Sachausstattung. Die Unterstützung durch das nicht-wissenschaftliche Personal des Studiengangs bewerten die Gutachtenden als positiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich laut Selbstbericht an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Hochschule erläutert, dass sich Prüfungen stets auf die jeweiligen Module beziehen und von den Dozierenden auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluationen) sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. In der Regel findet eine Prüfung pro Modul statt (siehe „Studierbarkeit“ (§12 Abs. 5 MRVO)). Folgende Prüfungsformen kommen im Studiengang in Frage: schriftliche Leistungsnachweise, Studienarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und die Bachelorarbeit, im Wahlpflichtmodulbereich auch Portfolioprüfungen. Die Hochschule weist während der Begehung darauf hin, dass seit der letzten Reakkreditierung die Vielfalt der Prüfungsformen erhöht wurde; dies betrifft insbesondere eine Erhöhung der Anzahl der mündlichen Prüfungen.

Insbesondere die Präsentationen, Projekt- und Studienarbeiten sowie die Bachelorarbeit entsprechen dem Selbstbericht zufolge den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsähige Ausgestaltung von Studium und Lehre.¹³ Die Hochschule merkt an, dass die Prüfungsleistung hierbei in der Regel das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses ist, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Darüber hinaus sind Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird, so die Hochschule, Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Am Ende jedes Semesters ist ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen vorgesehen. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines vorgegebenen Anmelde-

¹³ <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9699-22.html>, zuletzt abgerufen am 07.06.2024.

zeitraums für die Prüfungen anmelden. Die Hochschule weist darauf hin, dass alle aktuellen Termine im Terminplan aufgeführt sind.¹⁴ Während der Gesprächsrunde mit den Studierenden bestätigten diese, dass ihnen Prüfungsmodalitäten und -anforderungen sowie Bewertungskriterien transparent kommuniziert werden.

Die Hochschule weist darauf hin, dass die Empfehlung der Gutachtenden bei der geplanten Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung Beachtung finden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen ermöglichen aus Sicht der Gutachtenden eine adäquate Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen und kompetenzorientiert. In der Regel findet eine Prüfung pro Modul statt (siehe „Studierbarkeit“ (§12 Abs. 5 MRVO)). Die Gutachtenden stellen fest, dass die Prüfungsmodalitäten und -anforderungen den Studierenden transparent kommuniziert werden. Auch die Prüfungsichte wird von den Gutachtenden als angemessen betrachtet.

Im vorherigen Akkreditierungsverfahren wurde der Hochschule empfohlen, die Prüfungsformen vielfältiger zu gestalten. Die Gutachtenden konstatieren diesbezüglich eine grundsätzlich positive Entwicklung seit der letzten Reakkreditierung. Gleichwohl empfehlen sie, die Vielfalt der Prüfungen weiterhin zu erhöhen; hierfür könnte die Hochschule beispielsweise weitere Portfolioprüfungen einführen. Die von den Gutachtenden ebenfalls empfohlene Einführung von weiteren Inhalten zur Förderung der Soft Skills (siehe „Curriculum“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)) sollte mit geeigneten Prüfungsformen einhergehen.

Die Gutachtenden konnten sich außerdem davon überzeugen, dass eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen gewährleistet wird und dass Anpassungen mancher Prüfungsformen vorgenommen worden sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule soll die Vielfalt der Prüfungsformen weiterhin erhöhen.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird laut Selbstbericht durch unterschiedliche Maßnahmen gewährleistet.

¹⁴ https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Terminplan_SS_24 - SS_25_final_gezeichnet_k.pdf, zuletzt abgerufen am 06.08.2024.

Der Studiengang ist inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn jeweils zum Wintersemester erfolgt. Zu Beginn des Studiums gibt es für alle Studienanfänger:innen im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ eine Begrüßungsveranstaltung. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden dem Selbstbericht zufolge zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters. Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsanmeldungen vorgenommen. Treten Veränderungen ein, werden diese dem Selbstbericht zufolge durch die Fakultät (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs¹⁵ sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer, die Modulübersicht, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpersonen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden laut Selbstbericht Studienfachberater:in, Prüfungskommissionsvorsitzende:r, Studiengangsleitung, Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Darüber hinaus wird während der Begehung darauf hingewiesen, dass zur Erhöhung der Studierbarkeit begleitende Angebote eingeführt wurden (bspw. Tutorien für Physik) und dass eine enge Zusammenarbeit mit der Hochschulgruppe Ansbach des Verbands Deutscher Wirtschaftsingenieure (VWI) herrscht, die ebenfalls als weitere Ansprechstelle und Anbieterin von Zusatzangeboten für Studierende fungiert. Die Hochschule merkt im Selbstbericht an, dass auftretende Fragen erfahrungsgemäß oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt werden. Dies wurde von den Studierenden und Absolvent:innen während der entsprechenden Gesprächsrunde bestätigt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultät ermöglicht laut Selbstbericht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden. Insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der virtuellen Hochschule Bayern (VHB) gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Einzelne Module

¹⁵ <https://www.hs-ansbach.de/wig>, zuletzt abgerufen am 07.06.2024.

(„Energieversorgungstechnik in Gebäuden“, „Controlling & Finance“) schließen mit mehreren Teilprüfungen ab. Eine Begründung der Hochschule für den Einsatz von Teilprüfungen liegt vor.¹⁶ Fast alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Eine Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Punkten liegt vor.¹⁷

Die Hochschule weist darauf hin, dass der erforderliche Workload in der Modulplanung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden werden von der Hochschule angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Studienbetrieb planbar und verlässlich ist und dass eine Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen im Pflichtbereich garantiert wird. Darüber hinaus gewannen die Gutachtenden während der Gesprächsrunde mit den Studierenden und Absolvent:innen den Eindruck, dass eine sehr hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang herrscht und sich die Studierenden an der Hochschule sehr gut betreut fühlen. Positiv möchten die Gutachtenden in diesem Zusammenhang die klaren Ansprechpersonen, die direkte Kommunikation und den regen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sowie die sehr gute Betreuungssituation hervorheben. Auch die Einführung von Tutorien (bspw. für Physik) seit der vorangegangenen Akkreditierung ist den Gutachtenden zufolge eine Maßnahme, die sich positiv auf die Studierbarkeit auswirkt, ebenso wie die sehr gute Zusammenarbeit mit der Hochschulgruppe VWI. Die statistischen Daten zur Studierbarkeit (vgl. Datenblätter im Kapitel 4.1.) bewerten die Gutachtenden als angemessen. Eine Begründung für die Abweichung von der Regel, dass pro Modul eine Prüfung vorgesehen ist, liegt vor. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Studierbarkeit durch die punktuelle Abweichung von der Regel, dass pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, nicht beeinträchtigt.

¹⁶ Hierzu merkt die Hochschule an: „Es besteht eine inhaltliche Verwandtschaft der Kurse, wobei die Kurse bereits seit Einführung der Schwerpunkte Bestand haben und sich seither auch bewährt haben (seit etwa 2005). Unterschiedliche Dozenten speisen über die Kurse die Inhalte anteilig ein, so dass die Expertise aus der Fakultät genutzt werden kann. Die anteilige Prüfungszeit entspricht in Summe der Prüfungszeit für eine Modulprüfung.“

¹⁷ Hierzu erläutert die Hochschule: „In der Regel haben wir für unsere Module 5 ECTS als Basiseinheit festgelegt. In wenigen Fällen weichen wir davon ab und verwenden 2,5 ECTS oder ein Vielfaches davon (5 Module mit je 2,5 ECTS, 1 Modul mit 7,5 ECTS). Ein Übergang auf ganzzahlige ECTS würde zu Inkompatibilitäten führen. Eine Zusammenlegung von Modulen mit einem Umfang von 2,5 ECTS haben wir sorgfältig geprüft. Aufgrund der inhaltlichen fachlichen Diversität ist dies nicht sinnvoll. Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist grundsätzlich ein interdisziplinär konzipierter Studiengang. Deshalb ist ein inhaltlich fachlich breit angelegtes Spektrum sehr bedeutsam. Mit den Herausforderungen der zukünftigen Gestaltung von Industrie und Gesellschaft möchten und müssen wir möglichst viele aktuelle Trends im Fächerspektrum abbilden, was zwangsläufig in geringen Anteilen auch zu kleineren Modulgrößen geführt hat (z.B. die Einführung des Moduls „Künstliche Intelligenz“).“

Zur weiteren Erhöhung der Studierbarkeit regen die Gutachtenden an, den Einsatz von hybrider Lehre zu prüfen, wofür auch eine entsprechende Anpassung der Raumausstattung erforderlich wäre.

Trotz der generell sehr guten Studierbarkeit orteten die Gutachtenden zunächst ein Entwicklungspotenzial in Bezug auf die Informationen, die die Studierenden zur betrieblichen Praxis erhalten. Das Modul „Betriebliche Praxis“ sieht ein 18-wöchiges Praktikum mit einem Gesamtaufwand von 300 Stunden vor; dies entspricht rechnerisch einem Teilzeitpraktikum. Im Modulhandbuch waren zunächst keine weiteren Angaben zum Praktikum enthalten, aus denen für Studierende klar ersichtlich ist, mit welchem wöchentlichen Aufwand (Voll- oder Teilzeit) zu rechnen ist. Die Hochschule hat ein überarbeitetes Modulhandbuch im Zuge der Stellungnahme eingereicht; aus Sicht der Gutachtenden sind die Angaben nun zufriedenstellend.

Die Gutachtenden merken außerdem an, dass es im Studiengang viele verschiedene Modultypen (APM, FPM, WPM, WP BM, StSM P, StSm W, PrS, BAr) gibt. Die meisten Modultypen sind ihnen zufolge selbsterklärend und lassen sich aus dem Kontext erschließen. Dennoch regen die Gutachtenden an, im Modulhandbuch oder alternativ in der SPO eine Erklärung zu den Modultypen hinzuzufügen, da Studienanfänger:innen diese vermutlich nicht unterscheiden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule bezeichnet den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Selbstbericht nicht als dual. Auch bewirbt sie diesen in der direkten Außendarstellung auf der Website des Studiengangs¹⁸ nicht als dual. Darüber hinaus weist die Hochschule während der Begehung darauf hin, dass der Studiengang nicht in einer dualen Studienform angeboten wird. Nichtsdestotrotz ist in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs unter § 7 Abs. 2 folgender Passus zu finden: „Dual Studierenden wird die „Betriebliche Praxis“ im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen genehmigt.“ Die Studiengangsleitung stellt ferner klar, dass der Studiengang zwar als Studium mit vertiefter Praxis, nicht aber als duales Studium angeboten wird; darüber hinaus wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die entsprechende Formulierung im Zuge der anstehenden Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung entfernt wird.

Bewertung

Nach Bewertung des Studiengangs anhand der curricularen Ausgestaltung sowie der Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung stellen die Gutachtenden fest, dass es sich hierbei um kein

¹⁸ <https://www.hs-ansbach.de/bachelor/wirtschaftsingenieurwesen/>, zuletzt abgerufen am 07.06.2024.

duales Studium mit seinen Merkmalen (systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb) handelt.

Vor dem im Sachstand geschilderten Hintergrund muss die Hochschule sicherstellen, dass der Studiengang nicht als duales Studium bezeichnet oder beworben wird, und dass alle einschlägigen Unterlagen dahingehend angepasst werden. Die Gutachtenden begrüßen die von der Hochschule angekündigte bevorstehende Anpassung der Formulierung in der Studien- und Prüfungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Das Gutachtendengremium schlägt folgende Auflage vor:

Begründung: Gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV und zugehöriger Begründung darf ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Mögliche Auflage 1: Der Studiengang darf nicht als „dual“ bezeichnet oder beworben werden, wenn dieses Profilmerkmal nicht zutrifft. Diesbezügliche Formulierungen sind aus den einschlägigen Unterlagen zu entfernen und ggf. durch alternative Bezeichnungen zu ersetzen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule schildert im Selbstbericht, dass die Studieninhalte seit der Erstaufnahme als Diplomstudiengang 1997 über die Umstellung auf einen Bachelorstudiengang 2006/07, der ersten Reakkreditierung 2018 und der inzwischen zweiten Reakkreditierung 2024 kontinuierlich weiterentwickelt wurden. Dies schließt auch eine Aktualisierung und Erweiterung der Schwerpunkte mit ein. Im Zuge der Aktualisierungen wurden über mehrere Satzungsänderungen der SPO schrittweise Modernisierungen und Weiterentwicklungen im Modulangebot vorgenommen. Dabei wurden die wichtigen technologischen und die im Zusammenhang mit der Globalisierung der Wirtschaft stehenden Trends aufgegriffen und in das Curriculum eingebunden:

Im fachspezifischen Modul „Verfahrens- und Umwelttechnik“ werden Technologien zum Schutz unserer Umgebung, wie der Atmosphäre und der öffentlichen Gewässer, sowie zur Behandlung von Rest- und Abfallstoffen im Sinne einer Verbesserung der Nachhaltigkeit im Umgang mit Ressourcen vermittelt. Insbesondere Technologien zum Wasserrecycling in verschiedenen Industriezweigen gewinnen an Bedeutung und wurden in das Lehrprogramm aufgenommen.

Im fachspezifischen Modul „Produktionstechnik“ wird eine ganzheitliche Betrachtungsweise von Produktionsprozessen in den Fokus gestellt. Im Gegensatz zu dem Vorgängermodul „Fertigungstechnik“ werden alle relevanten Bereiche eines (Produktions-)Unternehmens, beginnend mit dem Organisationsaufbau, sämtlichen Planungs- und Supportprozessen sowie den Fertigungs- und Montageprozessen betrachtet. Hierbei wird im Besonderen auf die Aspekte einer nachhaltigen Industrietransformation sowie der digital integrierten Produktion eingegangen.

Das Modul „Künstliche Intelligenz“ wurde als fachspezifisches Pflichtmodul in das Curriculum aufgenommen, um als interdisziplinäres Fach diese wichtige Zukunftstechnologie aufzugreifen. Die Studierenden lernen dabei verschiedene Methoden der KI kennen und diese effektiv anzuwenden. Sie erwerben Kenntnisse über typische Algorithmen, wie z. B. Neuronale Netze und K-Nearest-Neighbours und verstehen, wie diese für Anwendungen zur Klassifikation, Regression und dem Clustering eingesetzt werden können.

Der technische Schwerpunkt „Kunststofftechnik“ wurde von Anbeginn an angeboten, weil die kunststoffverarbeitende Industrie regional sehr stark vertreten ist. Dazu gehören z. B. die Firmen Oechsler, Bosch, Mekra Lang und Heinlein Plastik. Moderne Technologien, wie z. B. die „Additive Fertigung“ gehören neben den konventionellen Verfahren gleichermaßen zu den Studieninhalten.

Der technische Schwerpunkt „Energietechnik“ wurde eingeführt, um eine fundierte Ausbildung zu bedeutenden Energiewandlungstechnologien als Basis für die notwendige stabile und klimafreundliche Energiebereitstellung zu ermöglichen. Dieser Schwerpunkt wird gemeinsam mit dem Studiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“ angeboten.

Der technische Schwerpunkt „Smart Production and Engineering“ wurde neugestaltet. Die Lehrinhalte liefern eine wichtige Grundlage, um die technologische Umgestaltung der Industrie unter dem Begriff „Industrie 4.0“ bewerkstelligen zu können. Im Modul „Smart Production“ erlernen nun beispielsweise die Studierenden anwendungsorientierte Lösungen für digitale Softwarelösungen in der Industrie, mit den Schwerpunkten Produktionsplanung, Advanced Planning and Scheduling, Manufacturing Execution Systems (MES-Systeme) und digitale Datenerfassung, zu erarbeiten. Im neu gestalteten Modul „Regelungstechnik“ werden die Grundlagen technischer Regelvorgänge durch eine gezielte Beeinflussung physikalischer Größen in technischen Systemen betrachtet. Hierbei liegt der Fokus des Moduls auf der mathematischen Beschreibung von Regelvorgängen durch entsprechende Modelle und dem Einsatz dieser in unterschiedlichen Szenarien. Durch die Verknüpfung mit anschaulichen Beispielen wird den Studierenden die Funktionsweise von Regelkreisen in unterschiedlichen technischen Systemen aufgezeigt.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt „Produkt Management“ orientiert sich am Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen, die zentrale Objekte unternehmerischen Handelns darstellen. Die Module „Innovations- und Projektmanagement“ und „Produktplanung- und -entwicklung“ zeigen

auf dem Weg von der Produktidee bis hin zum Business-Plan praxisnah die Vernetzung von technischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Lösungsansätze.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt „General Management“ ist management- oder führungsorientiert. Mit einem breiten Mix aus finanzwirtschaftlichen, planerischen und organisatorischen Instrumenten sowie internationalen juristischen Grundlagen zeigt er Methoden der modernen Unternehmensführung auf.

Während der Begehung erfuhren die Gutachtenden darüber hinaus, dass der Studiengang mit der Industrie eng verzahnt ist und hier einen engen Austausch pflegt. Somit ist die Hochschule bemüht, mit ihrem Studienangebot die Bedarfe der regionalen Industrie zu decken. Anlassbezogen werden Gespräche mit der Praxis zur Weiterentwicklung des Studiengangs geführt. Auf Hochschulebene gibt es einen Hochschulrat mit Wirtschaftsvertretungen, die Impulse aus der Wirtschaft liefern; dieser ist nicht studiengangsspezifisch. Außerdem bestätigten die Hochschulangehörigen, dass die Praxis bei der Weiterentwicklung des Studiengangs insbesondere auf Modulebene einbezogen wird. Im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche und die methodisch-didaktische Gestaltung des Curriculums sowie auf die Berücksichtigung des fachlichen Diskurses weist die Hochschule auf folgende Verknüpfungspunkte hin:

- Gemeinsame Arbeit/Austausch im Hochschulrat
- über Forschungsprofessuren, Nebentätigkeiten, F&E-Aktivitäten,
- Neuberufungen/Professuren führen zu neuen Inhalten/Modulen und Schwerpunkten
- Evaluationen, Bachelor- und Masterarbeiten, Absolventenbefragungen.

In den Gesprächen wurde auch die im Modulhandbuch angegebene Literatur hinsichtlich ihrer Aktualität ausführlich thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sind. Hierzu tragen die Forschungsaktivitäten der Lehrenden sowie die Einbindung von Lehrbeauftragten aus der Industrie bei, welche aktuelle Fragestellungen aus ihrer täglichen Praxis einbringen. Auch die Synergien innerhalb der Fakultät wirken sich positiv auf die Aktualität der Inhalte aus. So begrüßen die Gutachtenden beispielsweise, dass neue Themen aufgegriffen werden (beispielsweise durch die Integration eines Moduls zum Thema Künstliche Intelligenz). Hinsichtlich der Aktualität der Literaturangaben in den Modulbeschreibungen mehrerer Module stellten die Gutachtenden zunächst Mängel fest. Im Zuge der Stellungnahme reichte die Hochschule eine überarbeitete Version des Modulhandbuchs ein. Die Gutachtenden begrüßen die Überarbeitung des Modulhandbuchs und zeigen sich mit der nun angeführten Literatur auch hinsichtlich ihrer Aktualität zufrieden.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses und der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Gutachtenden begrüßen den informellen anlassbezogenen Austausch mit Praxisvertretungen und empfehlen darüber hinaus eine stärkere, systematischere und formalisierte Einbindung der Industrie zur Weiterentwicklung des Studiengangs (z. B. in Form eines Industriebeirats des Studiengangs). Die Hochschule weist darauf hin, die Empfehlung der Gutachtenden für die Zukunft berücksichtigen zu wollen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung: Die Hochschule soll zur Weiterentwicklung der Inhalte einen systematischen Austausch mit der Industrie etablieren (beispielsweise in Form eines Industriebeirats).

Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge unterliegt der Studiengang im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Grundlagen für die Evaluierungen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen bilden die Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) i. d. F. vom 22. Juli 2015, die auch für den vorliegenden Studiengang Anwendung finden. Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes, Kapitel 1, Art. 7¹⁹ und der Evaluationsordnung.

Die Hochschulevaluation bildet laut Selbstbericht die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluationsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Während der Begehung bestätigten die Studierenden, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen mit ihnen besprochen werden und dass studentisches Feedback für die Verbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wird.

¹⁹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG-7?hl=true>; zuletzt abgerufen am 07.06.2024.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach laut Selbstbericht einen festen Platz im Semesterablauf. Der Evaluationsordnung zufolge wird Evaluation „als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung“ verstanden. Ferner legt die Evaluationsordnung fest: „Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“²⁰

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützen laut Selbstbericht die Servicestelle „Akkreditierung und Evaluation“, die Studiendekan:innen und die Hochschulleitung.

Der „Arbeitskreis Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der:die Vizepräsident:in für Studium und Lehre, die Studiendekan:innen, zwei Studierende der Fachschaft sowie ein:e Mitarbeiter:in der Servicestelle „Akkreditierung und Evaluation“ an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt ausschließlich online, auf freiwilliger Basis und völlig anonym. Ergebnisse der Lehrevaluation liegen für das Wintersemester 2023/24 vor.

Dem Selbstbericht zufolge stehen die Ergebnisse von Lehrevaluationen den jeweiligen Studiendekan:innen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten direkt online nach Durchführung der Evaluation Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekan:innen erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

²⁰ Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) vom 22. Juli 2015.

Laut Selbstbericht bildet neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei stellen die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlichen Lehrenden aus Sicht der Hochschule einen wesentlichen Vorteil dar. Während der Begehung bestätigten auch die Studierenden, dass es während der Lehrveranstaltungen stets die Möglichkeit des direkten Feedbacks gibt.

Im Wintersemester 2023/24 erfolgte zudem eine Alumnibefragung ($n = 24^{21}$) des Studiengangs. Die entsprechende Auswertung liegt vor.

Darüber hinaus weist die Hochschule darauf hin, dass es auf der Lernplattform Moodle einen „Kurs“ gibt, bei dem sich Studierende, Mitarbeitende und Dozierende einschreiben und anonym Vorschläge, Ideen oder Kritikpunkte posten können. Die Kommentare werden regelmäßig kontrolliert und innerhalb weniger Tage mit einer ersten Dankesemail und eventuell sogar einer ersten Antwort beantwortet. Bei Bedarf erfolgt eine finale Klärung in den entsprechenden Institutionen, bevor eine finale Antwort geschrieben wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich in den unterschiedlichen Gesprächen davon überzeugen, dass ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden gewährleistet ist und dass die hochschulweiten Konzepte einen geschlossenen Regelkreis vorsehen. So werden auf Grundlage der Evaluationsmaßnahmen, über deren Ergebnisse adäquat informiert wird, Schritte zur Sicherung des Studienerfolgs gesetzt, die entsprechend überprüft werden.

Ferner konnten die Gutachtenden feststellen, dass die Studierenden in die Verbesserungsprozesse gut eingebunden sind und dass das studentische Feedback einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Studiengangs leistet.

Es ist aus Sicht der Gutachtenden deutlich, dass das Feedback der Studierenden zur Weiterentwicklung des Studiengangs von den Programmverantwortlichen genutzt wird. Im Gespräch mit den Studierenden bestätigten diese, dass die Lehrenden das studentische Feedback nicht nur im Rahmen der vorgesehenen Befragungen berücksichtigen, sondern auch im direkten Gespräch,

²¹ Die Hochschule weist darauf hin, dass 168 E-Mails verschickt wurden und 24 Personen teilgenommen haben. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 14,29 Prozent. Es wurden Alumni aus dem Zeitraum 1.1.2020 bis zum 30.9.2022 befragt.

beispielsweise während der Lehrveranstaltungen. Als besonders positiv möchten die Gutachtenden das hochschulinterne Vorschlagwesen (die sogenannte „Ideentonne“ im Moodle-Kurs) hervorheben.

In Bezug auf das Monitoring des Studiengangs möchten die Gutachtenden lediglich anregen, bei der Absolvent:innenbefragung auch ein Freitextfeld vorzusehen, um den Absolvent:innen die Möglichkeit zu geben, eine allgemeine abschließende Einschätzung oder sonstige Anmerkungen hinzuzufügen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Laut Selbstbericht sind Gleichberechtigung und Diversität aktuelle Themen der Hochschule Ansbach, die sich auf unterschiedlichen Ebenen manifestieren. Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach dem Selbstbericht zufolge zum Leitprinzip der Gleichberechtigung und Wertschätzung von allen Hochschulangehörigen. Hauptziele sind die Förderung von Chancengleichheit sowohl im Arbeitsumfeld als auch bei der persönlichen Entwicklung. Die Hochschule erläutert, dass zur Erfüllung dieser Ziele hochschulweit folgende Programme angeboten werden:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2: Dabei geben erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter und helfen ihnen dadurch, das eigene Potenzial zu entwickeln; es sind in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen;
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien;
- Kinderbetreuung durch Kooperationen;
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer.

Die Hochschule weist darauf hin, dass das Gleichstellungskonzept der Hochschule kontinuierlich fortgeschrieben wird. Dieses wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht und vom entsprechenden Begutachtungsgremium positiv bewertet. Das Professorinnenprogramm III ermöglicht derzeit im Rahmen der Maßnahme „Promotions- und Forschungsförderung von Frauen“ Anträge, die die Förderung der Promotionsvorbereitung erfolgreicher Masterabsolventinnen beinhalten.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt dem Selbstbericht zufolge dazu, dass unterschiedliche Akteur:innen mit diesem Thema beauftragt sind:

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert, so die Hochschule, als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist laut Selbstbericht geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte sowie sämtlicher Berufungskommissionen.²²

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt der oder des Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in der Grundordnung fest verankert.²³ Bei allen Themen rund um Barrierefreiheit wird mit der:dem Beauftragten Rücksprache gehalten. Sie:Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden, unter anderem zum Nachteilsausgleich, sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschule bietet dem Selbstbericht zufolge jedem Studierenden mit Beeinträchtigung eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o. Ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Zudem verfügt die Hochschule auch über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbeeinträchtigung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schriftdolmetschdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitale Verbindung für betroffene Studierende verschriftlicht werden kann.

²² <https://www.hs-ansbach.de/service/frauenbuero/>, zuletzt abgerufen am 07.06.2024.

²³ https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Akademische_Angelegenheiten/Hochschuloeffentliche_Bekanntmachungen/Grundordnung_der_Hochschule_fuer_angewandte_Wissenschaften_Ansbach_vom_18_Dezember_2023.pdf, zuletzt abgerufen am 07.06.2024.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z. B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind eben-erdig oder ggf. über einen Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestattetem Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer:innen. An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine barrierefreie Toilettenanlage. Im Außenbereich sind diverse Stellplätze für Personen mit Beeinträchtigungen vorhanden, die unmittelbar an den Lehrgebäuden angrenzen. Im Neubau auf dem Nordgelände wurden nach Abstimmung mit der:dem örtlich zuständigen Beauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

Ebenso unterstützen die Mitarbeitenden des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium in Kombination mit Beruf oder Pflege, geschlechtlicher und sexueller Orientierung sowie Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die Prüfungskommission des Studiengangs.²⁴

Die Regelungen bezüglich des Nachteilsausgleiches an der Hochschule Ansbach sind unter § 15 APO festgelegt. Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Während der Begehung wird darauf hingewiesen, dass Raul Krauthausen den Bildungspreis der Hochschule Ansbach 2023 erhielt, womit die Hochschule sein Engagement im Bereich Bildung und Vielfalt/Inklusion würdigt. Mit der Verleihung des Bildungspreises trägt ein Hörsaal ein Jahr lang den Namen der ausgezeichneten Person.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule in diesem Bereich vorbildlich agiert. Sie ergreift zahlreiche Maßnahmen, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Beispielhaft nennen die Gutachtenden hierfür die Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sowie jene zur Unterstützung von Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigungen. Die Gutachtenden konstatieren, dass die Unterstützungsangebote für körperlich eingeschränkte Studierende im hochschulischen Vergleich überdurchschnittlich gut ausgebaut sind. Ferner merken sie positiv an, dass das Thema durch die Verleihung des Bildungspreises 2023 eine erhöhte Sichtbarkeit erlangte.

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass das Thema nicht nur formal verankert ist, sondern an der Hochschule und auf Ebene des Studiengangs gelebt wird. Hierfür werden aus

²⁴ <https://www.hs-ansbach.de/service/buero-fuer-familie-chancengleichheit-und-diversity/>, zuletzt abgerufen am 07.06.2024.

Sicht der Gutachtenden die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet und entsprechende Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Konzepte geschaffen. Die Gutachtenden sehen das Engagement der Hochschule sehr positiv und auch auf Studiengangsebene sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat auf die Einreichung einer offiziellen Stellungnahme verzichtet. Stattdessen wurden Kommentare zum vorläufigen Akkreditierungsbericht sowie überarbeitete Unterlagen fristgerecht am 18.07.2024 eingereicht; diese wurden im Akkreditierungsbericht entsprechend berücksichtigt. Das Modulhandbuch wurde von der Hochschule im Laufe des Verfahrens mehrmals überarbeitet (erste Version am 11.01.2024, Überarbeitungen vom 26.03.2024, 24.06.2024, 04.07.2024 und 11.09.2024, Stand jeweils laut Dokument). Die Hochschule hat angekündigt, eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vorzubereiten, bei der auch die Anmerkungen der Gutachtenden Berücksichtigung finden sollen; eine Entwurfsfassung liegt derzeit noch nicht vor. Im Zuge der Überarbeitung der SPO wird, so die Hochschule, auch das Modulhandbuch entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurden folgende mögliche Auflagen formuliert, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule gestrichen bzw. angepasst wurden:

Kriterium Modularisierung ([§ 7 MRVO](#)):

Mögliche Auflage: Die in § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben müssen für alle Module auf Modulebene erfolgen.

In der überarbeiteten Fassung des Modulhandbuchs werden die erforderlichen Mindestangaben auf Modulebene erfasst. Folglich kann die mögliche Auflage gestrichen werden.

Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO):

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss die Vergabe von ECTS-Punkten mit dem Arbeitsaufwand für das Modul „Grundpraktikum“ in Übereinstimmung bringen.

In der überarbeiteten Fassung des Modulhandbuchs sowie auf der Website der Hochschule wird eine weitere Unstimmigkeit hinsichtlich der ausgewiesenen ECTS-Punkte festgestellt. Diese betrifft das Modul „Betriebliche Praxis“, das im Modulhandbuch sowie auf der Website mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten abgebildet wird. Gemäß Anlage der SPO 20192-1 wird dieses dagegen mit 10 ECTS-Punkten kreditiert. Folglich wurde die mögliche Auflage folgendermaßen geändert:

Die Hochschule muss die Vergabe von ECTS-Punkten mit dem Arbeitsaufwand für das Modul „Grundpraktikum“ in Übereinstimmung bringen und über den eingeforderten Umfang des Moduls „Betriebliche Praxis“ in allen einschlägigen Unterlagen korrekt und einheitlich informieren.

Nach der Begehung wurden folgende mögliche Auflagen formuliert, die aufgrund von überarbeiteten Unterlagen der Hochschule gestrichen wurden:

Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO):

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss die Studierenden über den Arbeitsumfang der (praktischen) Tätigkeit im Rahmen des Moduls „Betriebliche Praxis“ transparent und einheitlich informieren (bspw. Teilzeit oder Vollzeit). Eine stimmige Berechnung des Workloads ist dabei sicherzustellen.

Die Hochschule hat eine überarbeitete Version des Modulhandbuchs (Stand laut Dokument: 04.07.2024) eingereicht. Die Gutachter zeigen sich mit den im überarbeiteten Modulhandbuch enthaltenen Informationen zufrieden. Folglich kann die mögliche Auflage gestrichen werden.

Kriterium Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss die Aktualität der im Modulhandbuch angegebenen Literatur sicherstellen.

Die Hochschule hat eine überarbeitete Version des Modulhandbuchs (Stand laut Dokument: 04.07.2024) eingereicht. Die Gutachter zeigen sich mit der Aktualität der Literatur im überarbeiteten Modulhandbuch zufrieden. Folglich kann die mögliche Auflage gestrichen werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitäts sicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) in der Fassung vom 13.04.2018

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der Fassung vom 09.02.2023

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO WIG/HSAN-20192) in der Fassung vom 12.12.2019

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO WIG/HSAN-20192-1) in der Fassung vom 28. April 2021

3.3 Gutachtendengremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Britta Bergemann, Professur für Marketing und Verkauf, Hochschule Heilbronn

Prof. Dr. Tim Voigt, Professor für Maschinenbau und Wirtschaft, Technische Hochschule Lübeck

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Fred Härtelt, Bosch Engineering GmbH

- c) Studierende / Studierender

Markus Balser, laufendes Studium „Life Cycle & Sustainability“ (M. Sc.), Hochschule Pforzheim

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
WS 2023/2024	65	24	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	
WS 2022/2023	32	10	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	
WS 2021/2022	58	14	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	
WS 2020/2021	73	17	1	1	1,4%	1	1	1,4%	1	1	1,4%	
WS 2019/2020	89	19	4	1	4,5%	23	7	25,8%	25	7	28,1%	
WS 2018/2019	101	34	2	1	2,0%	20	6	19,8%	28	9	27,7%	
WS 2017/2018	107	31	6	2	5,6%	26	6	24,3%	36	10	33,6%	
Insgesamt	525	149	13	5	2,5%	70	20	13,3%	90	27	17,1%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: Stand 05.03.2024

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	1	1	0	0
SS 2023	1	22	11	0	0
WS 2022/2023	0	9	7	0	0
SS 2022	1	18	12	0	0
WS 2021/2022	0	11	5	0	0
SS 2021	0	24	17	0	0
WS 2020/2021	0	12	15	0	0
SS 2020	2	16	17	0	0
WS 2019/2020	0	10	13	0	0
SS 2019	5	16	16	0	0
WS 2018/2019	2	23	17	0	0
SS 2018	1	26	7	0	0
WS 2017/2018	0	18	15	0	0
Insgesamt	12	206	153	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: Stand 05.03.2024

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester (1)	Studiendauer in RSZ oder schneller (2)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (3)	Studiendauer in RSZ + 2 Semester (4)	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester (5)	Gesamt (= 100%) (6)
WS 2023/2024	0	0	2	0	2
SS 2023	0	19	0	15	34
WS 2022/2023	2	0	9	5	16
SS 2022	3	18	0	10	31
WS 2021/2022	2	0	10	4	16
SS 2021	0	20	0	21	41
WS 2020/2021	4	1	18	4	27
SS 2020	2	16	3	14	35
WS 2019/2020	5	0	14	4	23
SS 2019	0	26	0	11	37
WS 2018/2019	7	1	29	5	42
SS 2018	2	27	0	5	34
WS 2017/2018	8	1	21	3	33

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: Stand 05.03.2024

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	28.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	Datum
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.06.2011 bis 30.09.2017 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2017 bis 30.09.2024 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Professor:innen, Laboringenieur, Servicestelle Akkreditierung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	PC-Pool, Hörsäle, Physiklabor, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtendengremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Maste niveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Um-fang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinba-rungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit ei-ner anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst grad-verleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)